

# Leistungsansprüche aus der Unfallversicherung

ab 01.01.2017

Auf der Basis des für 2017 vorgesehenen Anpassungsfaktors von **1,0080** ergeben sich folgende Werte:

- 1. Bemessungsgrundlage** gemäß § 148f Abs. 1 BSVG für die selbständig Erwerbstätigen in land- und forstwirtschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben und die in diesen Betrieben mittätigen Familienangehörigen (Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/Partner, Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder sowie Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern und Geschwister) - wenn der Versicherungsfall nach dem 31.12.1998 eingetreten ist, ..... **EUR 19.755,90**
  
- 2. Bemessungsgrundlage** gemäß § 148f Abs. 3 BSVG – wenn der Versicherungsfall nach dem 31.03.2005 eingetreten ist, für Versicherte,  
deren Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sich in Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung ereignet, sofern sie nicht aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten,  
die zum Zeitpunkt des Rentenankalles nach § 149d bereits eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem ASVG oder Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG bzw. einen Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit beziehen  
die zum Zeitpunkt des Rentenankalles nach § 149d bereits eine Pension aus eigener Pensionsversicherung nach dem BSVG beziehen und der Versicherungsfall in einem Versicherungsverhältnis eintritt, welches erstmals nach dem Anfall einer Pension aus eigener Pensionsversicherung nach dem BSVG begründet wurde
  - a) für die Betriebsrente für Schwerversehrte, für die Witwen(Witwer)rente und für das Versehrtengeld gemäß § 149g Abs. 3 BSVG . **EUR 12.550,74**
  - b) in allen übrigen Fällen (ohne TE Bestattungskosten) ..... **EUR 6.274,89**
  
- 3. Bemessungsgrundlage** gemäß § 181 Abs. 1 ASVG für die selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, und der Versicherungsfall
  - vor dem 01.01.2003 eingetreten ist ..... **EUR 12.550,74**
  - nach dem 31.12.2002 eingetreten ist ..... **EUR 19.755,90**

**4. Bemessungsgrundlage** gemäß § 181 Abs. 2 ASVG für

- a) die selbständig Erwerbstätigen in land- und forstwirtschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben und die in diesen Betrieben mittätigen Familienangehörigen (Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/Partner, Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder sowie Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern) - wenn der Versicherungsfall vor dem 01.01.1999 eingetreten ist - sowie Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche, der Anstalten der Evangelischen Diakonie, wenn sie in einem land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb ihres Ordens, ihrer Kongregation bzw. ihrer Anstalt tätig sind, ..... **EUR 6.274,89**
- b) Schwerversehrte (gem. § 205 Abs. 4 ASVG) und Witwen- bzw. Witwerrenten (gem. § 215 ASVG) aus dem Personenkreis nach 4a) mit nach dem 01.01.1985 entstandenen Leistungsansprüchen oder mit am 01.01.1985 bereits bestehenden Leistungsansprüchen bei Antragstellung gemäß Art. IV Abs. 14 der 40. Novelle zum ASVG..... **EUR 12.550,74**

**5. Höchstbemessungsgrundlage**

gemäß § 178 Abs. 2 ASVG ..... **EUR 69.720,00**  
tägliche Höchstbeitragsgrundlage ..... **EUR 166,00**

**6. Anpassungsfaktor** gemäß § 108g ASVG, soweit Renten nicht nach festen Beträgen bemessen sind ..... **1,0080**